

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie in allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Angelempreis: die leinplatige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Sprechnummer Nr. 210.

Nr. 273

Dienstag, den 25. November

1913.

60. Jahrgang.

Für einen geordneten Straßeneinigungsdienst ist es von Wert, daß in allen Gegen- den der Stadt Plätze vorhanden sind, auf denen

Straßenkehricht

abgelagert werden kann.

Da der Kehrlicht als Düngung benutzt wird, so ist anzunehmen, daß ihn manche Landwirte und Gartenbesitzer gern vergütunglos in ihre Grundstücke aufnehmen würden. Angebote wegen Aufnahme des Kehrlichts wären uns sehr erwünscht.

Stadtrat Eibenstock, den 22. November 1913.

Die Dienstbotenfrankenfasse der Stadt Eibenstock

Ist mit dem 31. Dezember 1913 auf. Vom 1. Januar 1914 ab werden die Dienstboten versicherungspflichtige Mitglieder der Allgemeinen Ortsfrankenfasse.

Stadtrat Eibenstock, den 21. November 1913.

Wahlen der Vertreter im Ausschuß der neu errichteten Allgemeinen Ortsfrankenfasse Eibenstock-Land.

Für die Gemeinden Blaenthal, Carlsfeld, Hundshübel, Muldenhammer, Neidhardtthal, Sosa, Wildenthal und Wolfsgrün, sowie die Gutsbezirke Blaenthal, Neidhardtthal, Weitersglashütte, Wildenthal und Staatsforstrevier Auersberg, Eibenstock, Hundshübel, Sosa und Wildenthal wird vom 1. Januar 1914 ab eine Allgemeine Ortsfrankenfasse mit dem Sit in Eibenstock errichtet.

Mitglieder der Kasse sind die im Rassenbezirk beschäftigten nachstehenden Personen:

1. Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgeschäfte und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Haushaltswirtschaftende.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist für die vorstehend unter 1 bis 5 Bezeichneten, mit Ausnahme der Lehrlinge, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die unter 2 bis 5 Bezeichneten außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt nicht übersteigt.

Dagegen gehören der Ortsfrankenfasse diejenigen Personen nicht als Mitglieder an, die in eine knappshaftliche Krankenkasse oder in eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören, sowie solche Personen, die nach den Vorschriften der §§ 169-175 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß der Allgemeinen Ortsfrankenfasse findet

Dienstag, den 30. Dezember 1913

und zwar die Wahl der Arbeitgeber von 10-12 Uhr vormittags.

die Wahl der Versicherten von 2-5 Uhr nachmittags

statt.

Als Wahllokale werden bestimmt

1. für den aus der Gemeinde und dem Staatsforstrevier Hundshübel bestehenden 1. Stimmbezirk:
der Gasthof „zum Hirsch“ in Hundshübel,
2. für den aus der Gemeinde Carlsfeld und den Gutsbezirken Weitersglashütte und Staatsforstrevier Carlsfeld bestehenden 2. Stimmbezirk:
der Gasthof zum „grünen Baum“ in Carlsfeld,
3. für den aus allen übrigen Gemeinden und Gutsbezirken des Rassenbezirks bestehenden 3. Stimmbezirk:

das Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock.

Versicherte haben in dem Stimmbezirk zu wählen, in dem sie beschäftigt sind. Arbeitgeber in den Stimmbezirken, in denen sie Versicherte beschäftigen.

Zu wählen sind auf die Dauer von 4 Jahren

10 Vertreter der Arbeitgeber und 20 Ersatzmänner für diese.

20 Versicherten 40

Für die erste Wahl der Vertreter im Ausschuß stellt das Versicherungsamt Wählerlisten auf. Wahlberechtigt sind die volljährigen

- 1) Versicherten, die Mitglieder der Kasse wären, wenn diese am Wahltag bestände, einschließlich derjenigen, die vom 1. Januar 1914 ab neu der Krankenversicherung unterstellt werden;
- 2) Arbeitgeber, die für versicherungspflichtige Beschäftigte Beiträge an die Kasse zu zahlen hätten, wenn diese am Wahltag bestände.

Nicht wahlberechtigt sind

- 1) Arbeitgeber der unständig Beschäftigten als solche,
- 2) Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Die hierauf Wahlberechtigten werden aufgefordert, sich spätestens am 6. Dezember 1913 zur Eintragung in die Wählerlisten bei den aus der Anlage O erichtlichen Gemeindebehörden schriftlich oder mündlich zu melden. Die Arbeitgeber haben hierbei anzugeben, wieviel versicherungspflichtige Personen sie beschäftigen. Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in die Wählerlisten aufgenommen sind.

Reichstagsbeginn.

Am Dienstag nimmt nach langer Ferienpause der Reichstag seine Sitzungen wieder auf, und er findet nach einer erfreulichen Geftlogenheit der letzten Jahre den Reichshaushaltsetat bereits vor. Früher dauerte es immer erst genügend Zeit, bis der Etat dem Parlamente zuging, und man hütete seine Zahlen auf

das sorgfältigste, obwohl diese kein Geheimnis darstellen und über kurz oder lang doch veröffentlicht werden mußten; das hatte den Erfolg, daß durch Indiskretionen doch die wichtigsten Daten durchgesickert, ohne daß man eine Gewähr für ihre Richtigkeit hatte. Mit diesem veralteten System hat man Gottlob gebrochen und sich seitens der Regierungsstellen bemüht, den Etat so rechtzeitig vorzubereiten, daß noch vor

Eröffnung der Reichstags-Verhandlungen die hauptsächlichsten Ziffern der öffentlichen Unterbreitung werden können. Die jetzt zur Veröffentlichung gelangten Mitteilungen bringen keine sonderlichen Überraschungen, der Etat balanziert mit einem Minus von 174,3 Millionen Mark, während sonst im allgemeinen ein Befreiungswachst zu verzeichnen war. Das hat seinen Grund diesmal darin, daß der vorige Etat infolge der Mili-